



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-07-016

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihren Beisitzer Christian Mielke

am 03.07.2008 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung ihrer Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin begehrt für vier Punkte ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung, die Angaben zu historischen monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihres Transportkunden [REDACTED] gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin zu den genannten Punkten

keine Informationen zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin zwei Schreiben ihres Transportkunden [REDACTED] vorgelegt. In diesen Schreiben bittet die [REDACTED] die Antragstellerin, für insgesamt vier der von ihr gebuchten Punkte verschiedene kapazitäts- und netznutzungsrelevante Daten nicht zu veröffentlichen. Sofern an diesen Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazitätsinhaber seien, solle die Antragstellerin einen entsprechenden Ausnahmeantrag bei der Bundesnetzagentur stellen. In ihren Schreiben begehrt die [REDACTED] für alle genannten Punkte die Nichtveröffentlichung von Angaben zu historischen Auslastungsraten und Lastflussdaten, da durch Kenntnis der Ein- und Auslagerung der Gasmengen Wettbewerbern die Speicherstrategie und mittelbar die Einkaufsstrategie der [REDACTED] offenbart werden könne. Nach Auffassung der [REDACTED] erlaube eine Veröffentlichung dieser Daten anderen Marktteilnehmern Rückschlüsse auf ihr Marktverhalten und ggf. die Ermittlung der Gasbezugspreise. Dies ermögliche Wettbewerbern der [REDACTED] wirtschaftliche Vorteile, die zu einem Nachteil für die [REDACTED] führen können. Es bestehe damit auch die Gefahr der Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

Die Antragstellerin beantragt daher, für

die Einspeisepunkte Nüttermoor Speicher und Huntorfer Speicher und

die Ausspeisepunkte Leer (Kavernenweg) und Elsfleth (Huntorfer Querweg)

die Angaben zu Auslastungsraten und Lastflussdaten von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24.09.2007, eingegangen am 02.10.2007, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. In diesem Schreiben hat sie, neben den oben genannten Punkten, auch für den Netzkopplungspunkt Oude Stanzijl eine Ausnahme von der Veröffentlichung beantragt. Diesen Antrag hat sie jedoch mit Schreiben vom 17.01.2008 zurückgenommen, da sich die Anzahl der Netznutzer, die an diesem Punkt Kapazität gebucht haben, auf drei oder mehr Netznutzer erhöht habe.

Im Juli 2007 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO durchgeführt und sowohl Netzbetreibern als auch Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Grundsätzen gegeben (vgl. ABl. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234). Die Antragstellerin hat nicht zu den Grundsätzen Stellung genommen. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit Schreiben vom 19.12.2007 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Entscheidungsgrundsätze und die

Zusammenfassung der Stellungnahmen übersandt. Zugleich hat die Beschlusskammer sie zur Ergänzung ihres Sachvortrages und zur Vorlage fehlender Nachweise aufgefordert. Ergänzende Nachweise der Antragstellerin sind mit Schreiben vom 17.01.2008 eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden angehört. Vor den Entscheidungen nach Art. 6 FernleitungsVO sind die Netznutzer zu dem Entwurf der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist lediglich teilweise begründet.

4.1. Auslegung des Antrags

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Antrag für vier Punkte ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben und für die der Transportkunde [REDACTED] die

Einschränkung der Veröffentlichung gefordert hat, die Genehmigung, keine Informationen zu Lastflussdaten und Auslastungsraten zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der Angaben zu Lastflüssen lässt der Antrag der Antragstellerin nicht eindeutig erkennen, welche Lastflüsse von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden sollen. Gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO besteht die Pflicht, die monatlichen Mindest- und Höchstkapazitätsauslastungsraten und die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse für die letzten drei Jahre auf einer kontinuierlichen Basis zu veröffentlichen. Die FernleitungsVO enthält darüber hinaus keine andere Verpflichtung zur Veröffentlichung von Lastflüssen. Der Antrag ist daher dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung von Lastdaten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO, also von monatlichen Mindest- und Höchstkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, begehrt.

4.2. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Es liegen keine schriftlichen Kapazitätsverträge oder Buchungsübersichten für die einzelnen Punkte vor. Die Antragstellerin hat jedoch angeboten, durch Vorlage der in ihrem System gepflegten elektronischen Kapazitätsbuchungen und durch Zeugnis von Herrn [REDACTED] Abteilungsleiter der Abteilung Netzvertrieb, nachzuweisen, dass an allen genannten vier Punkten für mindestens ein Jahr weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben. Die Beschlusskammer hat auf diese Nachweise verzichtet, da sie die Glaubhaftigkeit der Behauptung nicht bezweifelt.

4.3. Marktkenntnis

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen gemäß Antrag Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden

können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall veröffentlicht die Antragstellerin für alle vier genannten Punkte Kapazitätsinformationen. Sie veröffentlicht zwar für diese Punkte keine Informationen zu Auslastungsraten und Lastflüssen, jedoch findet sich bei den Veröffentlichungen kein Hinweis der Antragstellerin darauf, dass die Nichtveröffentlichung dieser Daten auf Vertraulichkeitsgründen oder aufgrund des anhängigen Antrags nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruht. Laut der auf der Internetseite der Antragstellerin (Abfrage 30.06.2008) zu findenden Tabelle werden Lastflussdaten für einige Punkte, also nicht für alle Punkte des Netzes der Antragstellerin, veröffentlicht. Es kann daher aus dem Fehlen eines Punktes auf dieser Liste nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass einer Veröffentlichung von Lastflussdaten für diesen Punkt Vertraulichkeitsinteressen entgegen stehen.

Den konsultierten Entscheidungsgrundsätzen entsprechend geht die Beschlusskammer davon aus, dass der Markt keine Kenntnis davon hat, an welchem Punkt weniger als drei Netznutzer gebucht haben, wenn Informationen zu diesen Punkten veröffentlicht werden. Da für alle vier Punkte derzeit Informationen durch die Antragstellerin veröffentlicht werden, die Anzahl der Netznutzer an diesen beiden Punkten jedoch nicht veröffentlicht wird, ist davon auszugehen, dass dem Markt bislang nicht bekannt ist, dass an diesen Punkten weniger als drei Netznutzer Kapazitäten gebucht haben. Die Antragstellerin hat auch nicht nachgewiesen, dass die Anzahl der Netznutzer dem Markt bekannt sei und dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer nicht möglich sei. Eine Ausnahmegenehmigung für die Punkte kommt daher nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die

Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



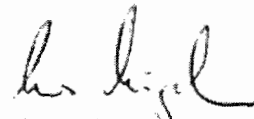
Kurt Schmidt

Vorsitzender



Christian Mielke

Beisitzer



Dr. Chris Mögelin

Beisitzer